



INFORMATIONEN DER GEMEINDE Brand - Laaben

An einen Haushalt

Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch Post.at

Ausgabe 2/ Mai 2015

EU-Austritts-Volksbegehren

Im Zeitraum vom **24. Juni** bis **1. Juli 2015** liegt im Gemeindeamt die Eintragungsliste für das „EU-Austritts-Volksbegehren“ auf.

Eintragungsberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die mit Ablauf des Eintragungszeitraumes (1. Juli 2015) das 16. Lebensjahr vollendet haben, noch keine Unterstützungserklärung abgegeben haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.



Eintragungszeitraum

Mittwoch	24.06.2015	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	25.06.2015	8.00 – 20.00 Uhr
Freitag	26.06.2015	8.00 – 16.00 Uhr
Samstag	27.06.2015	9.00 – 11.00 Uhr
Sonntag	28.06.2015	9.00 – 11.00 Uhr
Montag	29.06.2015	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	30.06.2015	8.00 – 20.00 Uhr
Mittwoch	01.07.2015	8.00 – 16.00 Uhr

Zur Eintragung ist ein Lichtbildausweis mit zu bringen.

Stimmberechtigte die sich voraussichtlich im Eintragungszeitraum nicht im Gemeindegebiet aufhalten, können eine Stimmkarte beantragen.

Schriftlich können die Stimmkarten bis 27. Juni 2015, mündlich, bei persönlicher Abholung, bis 29. Juni 2015 beantragt werden.

Der Text des Volksbegehrens liegt im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Segnung Kapelle Reschreit

Der OVV (Ortsverschönerungsverein Brand-Laaben) lädt

am Samstag, den 20. Juni 2015 um 13.30 Uhr

zur Einweihung der restaurierten Kapelle Reschreit (Pyrath)
mit Segnung durch Pfarrer Mag. Ragan ein.

Es wird ersucht möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden!
Mitfahrgelegenheit und Infos: 0664 / 24 07 186 OVV-Obfrau Heidi Parrer



www.brand-laaben.at

Gemeinde Brand-Laaben, 3053 Brand-Laaben, Laaben 100 - Telefon: (02774) 83 38 - Telefax: (02774) 83 38-4 - e-mail: gemeinde@brand-laaben.at
Parteienverkehr: MO - FR 8.00 - 12.00, DI 18.00 - 19.30, FR 13.00 - 16.00, Sprechstunden des Bürgermeisters: DI 9.00 - 11.00 und 18.00 - 19.30

Sehr geehrte Hundehalter!

Aus gegebenem Anlass möchte ich in Erinnerung rufen, dass Hundehalter eine große Verantwortung, sowohl dem Tier, als auch dem Menschen gegenüber, haben.

Sie haben nicht nur dafür zu sorgen, dass ihr Tier sicher verwahrt ist, sondern auch bei Spaziergängen ordnungsgemäß geführt wird und die Exkremente des Hundes unverzüglich beseitigt und entsorgt werden müssen.



Einige Informationen dazu:

Auszug aus dem NÖ Hundehaltgesetz (LGBL. 4001-3 idGF)

§ 8 Abs. 2: Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

An den genannten Orten müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu € 10.000,- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.



Weiters möchte ich auch noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass Hundekot in Wiesen die Nahrungskette empfindlich schädigen kann. Auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen wird Silage, Grünfutter oder Heu eingebracht. Die Arbeitsmaschinen nehmen den festen Hundekot auf, der sich dann im Futter verteilt. Dieses wird für Tiere ungenießbar. Wenn die Rinder oder auch Pferde das verunreinigte Futter dennoch fressen, können gefährliche Parasiten übertragen werden, welche die Organe der Tiere angreifen. In der Folge können die Tiere dann verwerfen, bzw. können Totgeburten eintreten. Hundekot ist daher gefährlich für Rinder und Pferde!

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 NÖ Feldschutzgesetz (LGBL. 6120-2 idGF):

Wer unbefugt fremdes Feldgut gebraucht, verunreinigt, beschädigt oder vernichtet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- zu bestrafen. Zum Feldgut gehören landwirtschaftlich genutzte Grundstücke wie Äcker, Wiesen, Weiden und Gärten.

Für andere private Grundstücke wie z.B.: Hausgärten, besteht grundsätzlich kein freies Betretungsrecht! Werden diese Grundstücke trotzdem als „Hundekotzone“ verwendet, so kann sich der Grundeigentümer mittels Besitzstörungsklage zur Wehr setzen. Auch dies kann sehr teuer werden.

Weiters haben Hundehalter auch eine besondere Verantwortung für ihre Hunde gegenüber dem freilebenden Wild. Hundehalter, die ihre Verwahrungs- und Aufsichtspflicht gegenüber ihren Hunden vernachlässigen, sodass diese im Jagdgebiet wildern, revieren oder herumstreunen, machen sich gemäß § 135 Abs. 1, Ziffer 9 des NÖ Jagdgesetzes 1974 strafbar und können wegen dieser Verwaltungsübertretung mit bis zu € 15.000,- bestraft werden.

Daher meine Bitte an alle Hundebesitzer:

- * Denken Sie an Ihre Verantwortung und nehmen Sie Rücksicht!
- * Nehmen Sie Ihren Hund an die Leine!
- * Respektieren Sie die Funktion der landwirtschaftlichen Flächen und der privaten Hausgärten - diese sind KEIN Hundeklo!
- * Hinterlassen Sie die öffentlichen Flächen so sauber, wie Sie diese vorzufinden wünschen!
- * Sammeln und entsorgen Sie den Hundekot!

Problemstoffsammlung

die NÖ
Umweltverbände

Wir machen's einfach.

Gemeinde Brand - Laaben

Di., 09. Juni 2015

08:00-09:55

Laaben - Hauptplatz

10:00-12:00

Brand - Parkplatz GH "Zur Kirche"

Bitte beachten Sie die geltenden Entsorgungshinweise auf der Rückseite!

- Die Problemstoffe können nur zu den angeführten Zeiten dem Entsorgungspersonal übergeben werden. Das Abstellen von Problemstoffen auf dem Sammelplatz ist nicht gestattet.
- Abgabe der Problemstoffe nur für Haushalte
- Sämtliche flüssige Problemstoffe werden nur in dicht verschlossenen Behältern übernommen!
- Annahme gegen Gebühr:

Altöl über 10 Liter: € 0,50/l

Ölfilter: € 5,00/ Stk.



Eine Aktion Ihres Gemeindeverbandes

Die mobile Problemstoffsammlung wird durch den Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten aus Teilen Ihrer Müllgebühr organisiert und finanziert.

Entsorgungshinweise

die NÖ
Umweltverbände

Wir machen's einfach.

zur Problemstoffsammlung

-  **Lack- & Spraydosen**
wenn ausgehärtet zum Restmüll
- Anstrich- & Dispersionsfarben**
wenn ganz ausgehärtet zum Restmüll
- Kosmetikartikel**
Färbemittel, Deos, Cremes
- Motoröle und Schmierfette**
bei Neukauf Rückgabe im Handel kostenlos
- Pflanzenschutzmittel**
gratis: Mittel beim Abgeber retour
- Medikamente**
Schachtel und Beipackzettel zum Altpapier
- Klebstoffe, Silikon**
wenn ausgehärtet zum Restmüll

Nicht zur Problemstoffsammlung

-  **restentleerte Spraydosen**
in den Dosencontainer
-  **restentleerte Farbgebilde**
in den Dosencontainer
-  **NÖLI, Altspisefett**
Sammelzentrum, Gemeinde
-  **Batterien (Fahrzeug, Geräte)**
Sammelzentrum, Gemeinde
-  **Pinsel ausgehärtet**
in den Restmüll
-  **Elektroaltgeräte**
Sammelzentrum, Gemeinde

Hinweise zur Problemstoffsammlung

-  Vermischen Sie nie Problemstoffe, da sich durch chemische Reaktionen giftige oder explosive Stoffe entwickeln können!
-  Bitte beachten Sie das generelle **Rauchverbot** im Umkreis der Problemstoffsammlung!
-  Bei Fragen und Rücknahmeproblemen mit Firmen oder Handel rufen Sie bitte unsere Problemstoff-Hotline 02742/71117 an.

in Kooperation mit:

brantner
ENTSORGUNG. FACILITY SERVICES
3500 Krems, Brennaustraße 10, Tel.: +43 59 444
www.brantner.com

www.umweltverbaende.at/stpoeltenland/